



DNW

Doktoranden-Netzwerk
Nachhaltiges Wirtschaften e.V.

SATZUNG

In der abgestimmten Fassung vom

23.10.2010

Präambel

Das Doktoranden-Netzwerk nachhaltiges
Wirtschaften e.V. ist ein Verbund engagierter
Akademiker, die sich gezielt für eine
nachhaltige Entwicklung organisieren.

Wir verstehen unter einer nachhaltigen
Entwicklung eine dauerhafte Existenz der
Menschheit unter würdigen Bedingungen.

Unsere Ziele sind die Förderung junger
Nach Nachwuchswissenschaftler in ihren
Bestrebungen auf dem Gebiet der
nachhaltigen Entwicklung, insbesondere die
Verankerung nachhaltigen Wirtschaftens als
Notwendigkeit und Chance.

Durch Theorie-Praxis-Dialog,
Doktorandenseminare und eigene
Veröffentlichungen bieten wir Raum für inter-
und transdisziplinären Diskurse. Wir
übernehmen Verantwortung, indem wir die
Prinzipien leben und kontinuierlich
weiterentwickeln.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Doktoranden-Netzwerk Nachhaltiges Wirtschaften e.V. Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Nachwuchswissenschaftlern und die Vernetzung von Wissenschaftlern, die sich für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen. Gefördert werden soll der inter- und transdisziplinäre Austausch und die Reflexion zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Durchführung von Veranstaltungen wie Doktoranden-Seminare, Arbeitsgruppen, Symposien, Fachtagungen und Konferenzen,
 - Möglichkeit zur Herausgabe und Veröffentlichung eigener wissenschaftlicher Erkenntnisse,
 - Bereitstellung einer Informationsplattform zur Veröffentlichung von Fachinformationen, Stellen- und Stipendien-Ausschreibungen, Veranstaltungshinweisen u.ä.
 - Förderung des internen und externen Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustausches,
 - Kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu den Themenbereichen der nachhaltigen Entwicklung,
 - Kooperationen mit interessierten Kreisen.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Zustimmung des Finanzamts einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zwecks gemeinnütziger Verwendung für einen dem Sinn von § 2 dienenden Zweck zu.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Bereich des nachhaltigen Wirtschaftens den akademischen Grad eines Doktors beziehungsweise einen vergleichbaren Grad anstrebt oder innehat und sich im Sinne von § 2 engagieren möchte. Der Nachweis über die wissenschaftliche Betätigung ist in geeigneter Form zu führen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die

Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

- (4) Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit Entrichtung dieser Gebühr. Die Höhe der Gebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Zahlung des Jahresbeitrages ist grundsätzlich im 1. Quartal des laufenden Jahres fällig.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder gewählt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist grundsätzlich zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat

verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die zweite Mahnung ist postalisch zu versenden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, insbesondere nicht zur Veröffentlichung freigegebene Informationen aus den Forschungsarbeiten der einzelnen Mitglieder oder aus internen Treffen des Vereins entgegen akademischer Konventionen für eigene Zwecke missbraucht oder an Dritte weitergegeben hat. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes und durch Beschluss auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Der Beschluss ist endgültig.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Mitgliedern,
- Vorsitzende/r,
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r.
 - Schatzmeister/in,
 - Schriftführer/in.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung hierzu mit einfacher Mehrheit erteilt ist.

- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied wird mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode des Ausgeschiedenen. Sollten zwei oder mehr Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode ausscheiden, so sollen für die restliche Dauer der Amtsperiode deren Ämter durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung neu besetzt werden. Der Rest des Vorstands bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

§ 6 Die Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - Ausführung der Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen,
 - Vorbereitung aller Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - Einberufung aller Mitgliederversammlungen,
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, ordentliche Buchführung sowie Erstellung eines Finanzjahresberichts,
 - Erstellung eines Vereinsjahresberichts.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, auch ohne Beschluss der der Mitgliederversammlung solche Änderungen des Satzung vorzunehmen, welche von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen gefordert werden und den Sinn nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Grundsätzlich ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Alternativ kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken schriftlich zu dokumentieren. Die Niederschrift muss Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Ehrenmitglied ist in den Mitgliederversammlungen stimmrechtslos. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt, schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Eine andere Form der Ausübung des Stimmrechts in Mitgliederversammlungen als der persönlichen Teilnahme oder der Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Diskussion und Beschlussfassung zu allen Punkten gemäß Tagesordnung, Satzung und sonstigen Aufgaben,
 - Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9 Abs.1, 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist oder ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt hat.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung

einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

- (4) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ II Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung sind davon ausgenommen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden,

beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Begriffsbestimmungen

- (1) Die im Text verwendete männliche Form dient der Lesbarkeit und ist geschlechtsneutral zu verstehen.
- (2) Der Begriff „schriftlich“ umfasst sowohl die postalische als auch elektronische Form.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Satzung berührt die Gesamtwirksamkeit der Satzung nicht. In nicht geregelten Fällen treten die Vorschriften des BGB in Kraft.

Vermerk:

Der Vorstand versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Absatz 1 Satz 4 BGB, am 22.10.2010 in Hamburg.